

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 10

Artikel: Währungstechnische Fachausdrücke
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schien grosse Vorteile zu haben. Doch die Nationalbank scheute sich davor, das Gold wieder in freien Umlauf zu setzen, weil sie den Abfluss ins Ausland, das teilweise unter grossem Goldmangel litt, und die Thesaurierung befürchtete. 1922 war während kurzer Zeit ein missglückter Versuch des Goldumlaufes gemacht worden. Da der Nationalbank sehr viel Gold aus dem Ausland zuströmte, setzte sie es in den Verkehr; doch nach kurzer Zeit verschwand es wieder.

Auch die meisten Staaten des Auslandes errichteten nach dem Krieg nicht mehr die reine Goldwährung, sondern stellten für die Einlösung von Noten in Gold gewisse Schranken auf. Diesem Beispiel folgte 1929 die Schweiz, indem es der Nationalbank freigestellt wurde, die Einlösung der Noten in gemünztem Gold, Goldbarren oder Golddevisen (Wechsel auf Länder mit freier Goldwährung) vorzunehmen. Damit bekannte sich die Schweiz zum Goldkernwährungssystem, das sich von der reinen Goldwährung nur dadurch unterscheidet, dass das Gold in der Regel nicht in Umlauf gesetzt wird. Von der Nationalbank und vom Parlament wurde diese Lösung lediglich als Uebergangssystem betrachtet, bis die internationale Lage wieder vollständig beruhigt sei. Als Endziel schwebte die reine Goldwährung vor.

Die Währungsgesetzgebung der Schweiz fiel wiederum in eine sehr bewegte Zeit. Sah es allerdings um 1930 herum, zur Zeit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes, so aus, als ob die Goldwährung von nun an international herrschend sein werde, so traten jedoch 1931 ganz unerwartet neue Störungen ein. Im Herbst jenes Jahres verliess zuerst England — bald darauf folgten die meisten Länder — die Goldbasis, was die Schweiz mit ihrem eben erst neu geregelten Währungssystem wieder vor erneute Schwierigkeiten stellte. Auch diesmal wurde eine Anpassung unumgänglich, sollte der schweizerischen Volkswirtschaft nicht dauernder Schaden zugefügt werden.

Währungstechnische Fachausdrücke.

Abwertung:	Herabsetzung des bisher festgehaltenen Wertverhältnisses zum Gold, wodurch auch das Verhältnis zum ausländischen Geld (Wechselkurs) geändert wird.
Devaluation:	Gleichbedeutend mit Abwertung.
Devisen:	Ausländische Zahlungsmittel.
Golddevisen:	Zahlungsmittel von Ländern mit freier Goldwährung.
Goldpunkte:	Grenze der Wechselkursschwankungen zwischen Goldwährungsländern. Als oberer Goldpunkt wird der Wechselkurs bezeichnet, bei dem die Kosten der Goldversendung ins Ausland kleiner sind als die Spanne zwischen Wechselkurs und Parität; der Goldexport wird dadurch gewinnbringend. Beim untern Goldpunkt ist der Wechselkurs so weit gesunken, dass es vorteilhaft ist, Gold einzuführen.

Goldwährung:	Währungssystem mit festem Wertverhältnis zum Gold und freier Goldeinfuhr und -ausfuhr.
Goldkernwährung:	Goldwährung ohne Goldumlauf im inländischen Zahlungsverkehr.
Indexwährung:	Währungssystem, bei dem durch geldpolitische Massnahmen der Durchschnittspreis aller Waren stets auf gleicher Höhe gehalten wird.
Papierwährung:	Währungssystem, bei dem die Banknoten nicht in Edelmetall eingelöst werden können und im Zahlungsverkehr unbeschränkt angenommen werden müssen.
Parität:	Wertverhältnis zweier Währungen auf Grund des Goldgehaltes der Geldeinheit.
Reflation:	Rückgängigmachung des Abbaues von Preisen und Löhnen (Deflation) durch Hebung aller Geldeinkommen.
Scheidemünze:	Münze, deren Verkehrswert über ihrem Edelmetallwert liegt und die deshalb nur in beschränkter Menge angenommen werden muss.
Thesaurierung:	Hortung von Gold und Bargeld.
Währung:	Gesetzlich festgelegtes Geldsystem.
Währungsgeld:	Münze, deren Verkehrswert ihrem Edelmetallwert entspricht und unbeschränkte Zahlungskraft hat.
Währungsgeld:	Edelmetall, aus dem das Währungsgeld geprägt wird.
Wechselkurs:	Tatsächliches Wertverhältnis zwischen zwei Währungen.
Zwangskurs:	Gesetzlicher Annahmewang eines Zahlungsmittels.

Die Abwertungsländer.

	Zeitpunkt der Kurssenkung	Ausmass der Kurs- senkung bis Juli 1936 in Prozent
Brasilien		58
Spanien		58
Argentinien **	Herbst 1929	53
Australien **	17. Dez. 1929	52
Neuseeland **	1930	51
Grossbritannien **	21. Sept. 1931	40
Dänemark **	26. Sept. 1931	51
Schweden **	28. Sept. 1931	43
Norwegen **	28. Sept. 1931	44
Portugal **	September 1931	39
Britisch-Indien **	1931	40
Kanada **	1931	41
Finnland **	Oktober 1931	48
Oesterreich	Dezember 1931	21
Japan	13. Dez. 1931	65
Griechenland	1932 u. 28. Sept. 1936	57 u. ca. 30
Südafrikanische Union **	28. Dez. 1932	40